

Merkblatt für die Zulassung in höhere Semester

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

zum **Sommersemester 2026** und zum **Wintersemester 2026/27** an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Termine	3
3.	Anerkennung von ausländischen Zeugnissen	4
3.1.	Anerkennung von ausländischen Abiturzeugnissen	4
3.2.	Anerkennung von ausländischen Hochschulzeugnissen und Leistungen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie)	4
4.	Studiengänge und Abschlussmöglichkeiten	6
5.	Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung	7
6.	Auffüllverfahren	8
7.	Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern	10
7.1.	Bewerbungen von Hochschulortwechsler*innen aus EU-Ländern in das 1. Klinische Semester (5. Fachsemester) des Studiengangs Staatsexamen Humanmedizin	11
8.	Hinweise zum Quereinstieg	15
9.	Masterstudiengänge	17
10.	Studienplatztausch	18
11.	Informationen zum Zweitstudium	19

1. Allgemeines

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester erfolgt über das elektronische [Bewerbungsportal](#) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

In Studiengängen mit **Zulassungsbeschränkung** (siehe Nr. 7) müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen bis spätestens 15. Januar 2026 (für das SoSe 2026) bzw. 15. Juli 2026 (für das WiSe 2026/27) als Upload bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fehlende zulassungsrelevante Nachweise können bis zu den unter Nr. 7 genannten Fristen **nachgereicht** werden.

Für Studiengänge **ohne Zulassungsbeschränkung** bewerben Sie sich ebenfalls über das oben genannte Bewerbungsportal. Der Einstufungsnachweis des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. der Studiengangkoordination für jedes Fach eines Studiengangs muss bis zur Immatrikulation, also bis 09.04.2026 (für das SoSe 2026) bzw. 08.10.2026 (für das WiSe 2026/27), vorliegen.

2. Termine

Allgemein

	SoSe 2026	WiSe 2026/27
Beginn des Semesters	01.04.2026	01.10.2026
Ende des Semesters	30.09.2026	31.03.2027
Beginn der Vorlesungen	20.04.2026	19.10.2026
Ende der Vorlesungen	25.07.2026	13.02.2027

Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung

	SoSe 2026	WiSe 2026/27
Bewerbungsfrist	15.01.2026	15.07.2026
Versand der Zulassungsbescheide	ab Ende März 2026	ab Ende September 2026
Immatrikulationsfrist	Gemäß Zulassungsbescheid	

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung

	SoSe 2026	WiSe 2026/27
Bewerbungsfrist	31.03.2026	30.09.2026
Versand der Zulassungsbescheide	ab Februar 2026	ab August 2026
Immatrikulationsfrist	Gemäß Zulassungsbescheid	

3. Anerkennung von ausländischen Zeugnissen

3.1. Anerkennung von ausländischen Abiturzeugnissen

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben und ein ausländisches Abitur oder ein International Baccalaureate (IB) besitzen, müssen Sie eine Bescheinigung über die Anerkennung dieses Zeugnisses in amtlich beglaubigter Kopie elektronisch über das Bewerbungsportal einreichen und im Falle einer Zulassung bei Ihrer Immatrikulation vorlegen.

Sie erhalten diese Bescheinigung beim Kultusministerium des Bundeslandes, in dem Sie wohnen. Wenn Sie zur Zeit der Antragstellung Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder im Ausland haben oder das Kultusministerium Ihres Bundeslandes nicht zuständig sein sollte, müssen Sie die Anerkennung beim [Regierungspräsidium Stuttgart](#), Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungsbescheid bis spätestens 15.01.2026 (für das SoSe 2026) bzw. 15.07.2026 (für das WiSe 2026/27) bei der Universität Freiburg eingegangen sein muss (Ausschlussfrist).

3.2. Anerkennung von ausländischen Hochschulzeugnissen und Leistungen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie)

Humanmedizin (Vorklinik und Klinik)

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.

Ausnahmen: Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

Zahnmedizin

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen: Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

Pharmazie

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.

Ausnahmen: Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt) zuständig. Telefon: (0611) 3259 1000, [Webseite](#)

Für Studierende der Universität Freiburg, die einen Quereinstieg in die Studiengänge Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin beabsichtigen, muss ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Landesankennungsstelle für Gesundheitsberufe (LAFG BW) in Stuttgart vorliegen: Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart - Telefon: 0711 904-0). [Webseite](#). Es müssen bisherige Studienleistungen (Scheine und Prüfungen) vorgelegt werden. Dabei hat das Prüfungsamt auch die Zahl der Fachsemester anzugeben.

Bitte beachten Sie die Ein- und Nachreichfristen unter Nr. 7.

Wichtiger Hinweis:

Die von den Landesprüfungsämtern bzw. akademischen Prüfungsämtern ausgestellten Anrechnungsbescheide beinhalten keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

4. Studiengänge und Abschlussmöglichkeiten

Die an der Universität Freiburg angebotenen Studiengänge Kombinations- und Abschlussmöglichkeiten finden Sie über den [Studiengangfinder](#). Prüfen Sie bitte vor Ihrer Bewerbung, ob der von Ihnen derzeit studierte Studiengang bzw. Ihre Fächerkombination auch nach den an der Universität Freiburg geltenden Prüfungsordnungen studiert werden kann. Bei Fragen dazu wenden Sie sich an die zuständige Studienfachberatung. Diese finden Sie im oben genannten [Studiengangfinder](#) unter der Rubrik „Beratung“.

5. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

Orientierungsprüfung (gilt nicht für Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin): Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs ist an der Universität Freiburg die Orientierungsprüfung abzulegen, sofern diese noch nicht abgelegt oder als gleichwertig anerkannt wurde. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Orientierungsprüfung bzw. über eine eventuelle Anrechnung der Orientierungsprüfung aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Prüfungsamt an der Universität Freiburg.

Zwischenprüfung: Sollten Sie in den Studiengängen Staatsexamen Rechtswissenschaft, Magister Katholische Theologie und Kirchliches Examen einen Hochschulwechsel ab dem 5. Fachsemester beabsichtigen, können Sie nur dann zugelassen werden, wenn Sie die entsprechenden Zwischenprüfungen erfolgreich abgelegt haben. Wenn Sie bisher an einer Hochschule ohne Zwischenprüfungszwang eingeschrieben sind/waren, genügt eine Bescheinigung der Fakultät/des Instituts der bisherigen Hochschule über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums. Sofern Sie im Laufe des Sommersemesters 2026 bzw. Wintersemesters 2026/27 die Zwischenprüfung ablegen bzw. das Grundstudium abschließen, reichen Sie das Zeugnis bzw. die Bescheinigung so schnell wie möglich über die Mailadresse hs-nachreichungen@zv.uni-freiburg.de nach.

6. Auffüllverfahren

In den unter Nr. 7 aufgeführten Studiengängen findet in den dort genannten Fachsemestern ein Auffüllverfahren statt. Die durch Exmatrikulation frei gewordenen Studienplätze werden an Bewerber*innen mit gleichem Ausbildungsstand vergeben, sofern die in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Höchstzahl unterschritten wird. In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen bei einem Wechsel in ein höheres Fachsemester.

Freie Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben: Aufrückende, Hochschulortwechselnde, Quereinsteigende.

Für **Aufrückende** gilt: Derzeit immatrikulierte Studierende der Universität Freiburg müssen sich ebenfalls über das [Bewerbungsportal](#) innerhalb der Bewerbungsfrist bewerben. Eine Zulassung kann nur unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien erfolgen (vgl. Nr. 7).

Für **Hochschulortwechselnde** gilt: Die freien Studienplätze werden unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien (vgl. Nr. 7) zunächst zur Hälfte auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen zunächst nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort (soziale Kriterien) und danach an Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, vergeben. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der Auswahlsetzung (vgl. Nr. 7).

Für **Quereinsteigende** gilt: Freie Studienplätze werden aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vergeben. Des Weiteren wird auf die Hinweise in Nr. 8 dieses Merkblattes verwiesen.

Für die **Vergabe nach Leistung** ist es erforderlich, dass die Studienbewerber*innen ihren aktuellen Ausbildungsstand darlegen, d.h. die bisher erbrachten Studienleistungen (Scheine bzw. entsprechende Leistungsübersichten) und Prüfungszeugnisse (Zwischenprüfung, Physikum usw.) wie unter Nr. 7 beschrieben einreichen. Auf den Physikumszeugnissen bzw.

Physikumsäquivalenten muss die Durchschnittsnote des Physikums ausgewiesen sein. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

Die Studienplätze nach **sozialen Kriterien** werden wie folgt vergeben:

1. Aufgrund einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (Nachweis: Schwerbehindertenausweis und schriftliche Erläuterung, weshalb Sie auf den Studienort Freiburg angewiesen sind)
2. Aufgrund der Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten (Nachweis: Geeignete Nachweise über die Pflege und Betreuung und schriftliche Erläuterung, weshalb Sie auf den Studienort Freiburg angewiesen sind)
3. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes (Nachweis: Geeignete aktuelle Bescheinigung über die Kaderzugehörigkeit)

Über Anträge, die das Auffüllverfahren betreffen, kann nicht vor Ende März (SoSe 2026) bzw. Ende September (WiSe 2026/27) entschieden werden. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Stand Ihrer Bewerbung vor diesem Zeitpunkt ab.

7. Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern ist eine Zulassung nur dann möglich, wenn die für das Bewerbungssemester laut Satzung der Universität Freiburg vorgeschriebenen Leistungsnachweise vorliegen. Die Auffüllkriterien werden in der [Satzung](#) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen festgelegt.

Scheine, die während des laufenden Semesters gemacht werden, sind bis spätestens **20.03.2026** (für das SoSe 2026) bzw. **20.09.2026** (für das WiSe 2026/27) elektronisch nachzureichen. NUR bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester Pharmazie ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und NUR bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester Zahnmedizin (= 1. Klinisches Semester) das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bis spätestens **31.03.2026** (für das SoSe 2026) bzw. **30.09.2026** (für das WiSe 2026/27) für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren bei der Universität elektronisch einzureichen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Prüfungen an einer ausländischen Hochschule abgelegt und vom zuständigen Landesprüfungsamt anerkannt wurden. **Bitte beachten Sie:** Im Studiengang Humanmedizin ist eine Bewerbung für das 5. Semester (= 1. Klinisches Semester) nur zum Wintersemester möglich. Die Nachreichfrist für das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung endet somit am **30.09.2026**.

Nachreichungen in Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie sind ausschließlich über das Bewerbungsportal hochzuladen. Bitte warten Sie, bis Sie über das Bewerbungsportal aufgefordert werden, fehlende Nachweise bis zur jeweiligen Nachreichfrist hochzuladen. Sollten Sie bis zum Ende der Nachreichfrist keine entsprechende Aufforderung zur Nachreichung erhalten, leiten Sie bitte fehlende Nachweise an die u.s. E-Mail-Adresse weiter.

Nachreichungen für alle andere in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen als **eine Datei** unter Angabe des Namens, der Bewerbungsnummer, des Studiengangs und des beantragten Fachsemesters als E-Mail-Anhang im Format PDF oder JPG an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

hs-nachreichungen@zv.uni-freiburg.de

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern gelten an der Universität Freiburg für die folgenden Studiengänge:

Nr.	Studiengang	Abschluss	Fachsemester mit Zulassungsbeschränkung
1	Biologie	Bachelor of Science	2.
2	Biologie	Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengang	2.
3	Humanmedizin	Staatsexamen	2. – 4. (Vorklinisches Semester) 1. – 6. (Klinisches Semester)
4	Liberal Arts and Sciences	Bachelor	2. – 4.
5	Medical Sciences – Cardiovascular Research	Master of Science	2.
6	Molekulare Medizin	Bachelor of Science	2. – 8.
7	Pharmazie	Staatsexamen	2. – 8.
8	Psychologie	Bachelor of Science	2. – 6.
9	Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	Master of Science	2. – 4.
10	Psychology	Master of Science	2. – 4.
11	Sport	Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengang	2. – 6.
12	Sport	Master of Education	2. – 4.
13	Zahnmedizin	Staatsexamen	2. – 4. (Vorklinik) 5. – 10. (Klinik)

Bewerber*innen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine bzw. Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichfrist (20. März für das Sommersemester und 20. September für das Wintersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester in Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie (= 1. Klinisches Semester) ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen bzw. Pharmazeutischen Prüfung bis spätestens **31.03.** für das Sommersemester und bis spätestens **30.09.** für das Wintersemester für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren bei der Universität Freiburg einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

7.1. Bewerbungen von Hochschulortwechsler*innen aus EU-Ländern in das 1. Klinische Semester (5. Fachsemester) des Studiengangs Staatsexamen Humanmedizin

Die Auswahl der Bewerber*innen in das 1. klinische Semester (5. Fachsemester) des Studiengangs Humanmedizin erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 der „Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen“ aufgrund der im Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) ausgewiesenen Note. Sofern die dem deutschen Physikum äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland erbracht wurden, ist der entsprechende Leistungsnachweis (Transcript of Records) zusammen mit einem Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamts über die Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis spätestens zu der in diesem Kapitel genannten Nachreichfrist vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Landesprüfungsämter nur die Anerkennung des Physikums bescheinigen, jedoch keine Notenumrechnung vornehmen. Aus diesem Grund reichen Sie bitte zusätzlich eine von Ihrer Hochschule bzw. von deren Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Äquivalenzbescheinigung) ein.

Die Äquivalenzbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

Briefkopf und Logo der ausstellenden Hochschule,

Name, Geburtsdatum und -ort der/des Studierenden,

Studienfach und Fachsemester

Ort, Datum, Name der ausstellenden Stelle/Personen, Unterschrift(en)

Stempel/Siegel der ausstellenden Hochschule

Ferner müssen in der Äquivalenzbescheinigung **zwingend** folgende Fächer mit der jeweils vergebenen Einzelnote im landesüblichen Notensystem ausgewiesen sein.

1. Anatomie
2. Biochemie/Molekularbiologie
3. Biologie
4. Chemie
5. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
6. Physik
7. Physiologie

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnungen der in der Äquivalenzbescheinigung ausgewiesenen Fächer unbedingt mit den o.g. übereinstimmen müssen. Die Noten müssen im landesüblichen Notensystem ausgewiesen sein, die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt durch die Universität Freiburg.

Eine Vorlage mit allen erforderlichen Angaben finden Sie [hier](#).

Äquivalenzbescheinigungen, welche die in diesem Merkblatt und in der Auswahlatzung genannten formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht akzeptiert. In diesem Fall geht Ihre Bewerbung mit der Note „ausreichend“ (4,0) in das Verfahren.

Berechnung der Gesamtnote:

Aus den in den sieben o.g. Fächern erworbenen Einzelnoten wird das arithmetische Mittel ungerundet auf eine Nachkommastelle genau berechnet und so die Gesamtnote ermittelt. Wurden in einem Fach mehrere Einzelnoten erworben, wird aus diesen Einzelnoten eine Durchschnittsnote für das betreffende Fach ungerundet auf eine Nachkommastelle berechnet. Liegt für ein Fach keine Einzelnote vor, wird für das betreffende Fach die der Note „ausreichend“ (4,0) des deutschen Notensystems entsprechende Note angesetzt.

Die auf diese Weise berechnete Gesamtnote wird mittels der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem ungerundet auf eine Nachkommastelle umgerechnet.

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Bewerbung keine Äquivalenzbescheinigung vorlegen, oder darin keine Einzelnoten ausgewiesen sind, geht Ihre Bewerbung mit der Note „ausreichend“ (4,0) in das Verfahren.

8. Hinweise zum Quereinstieg

Wenn Sie bisher in dem beantragten Studiengang noch nicht immatrikuliert waren bzw. sind, können Sie sich für die Zulassung in ein höheres Fachsemester bewerben, wenn Ihnen vom zuständigen Prüfungsamt Studienleistungen aus einem anderen Studiengang auf das beantragte Studium angerechnet worden sind oder angerechnet werden. Dem Bewerbungsantrag ist außer dem Reifezeugnis eine Kopie des Einstufungsnachweises beizufügen, aus dem die Zahl der angerechneten Fachsemester sowie die anerkannten Scheine hervorgehen.

Zuständig sind folgende Prüfungsämter:

a) Humanmedizin (Vorklinik und Klinik)

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind. Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

b) Zahnmedizin

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zuständig. Telefon: (0211) 475-0 oder [Webseite](#)

c) Pharmazie

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind. Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt) zuständig. Telefon: (0611) 3259 1000, [Webseite](#)

d) Abschlüsse Bachelor of Arts und Master of Arts

Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Studienfachberatung des jeweiligen Studiengangs und anschließend an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011. Sie finden die Studienfachberatungen über den [Studiengangfinder](#) unter der Rubrik „Beratung“.

e) Abschlüsse Polyvalenter Zwei-Hauptfächer Bachelor und Master of Education

Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Studienfachberatung des jeweiligen Studiengangs und anschließend an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011, oder je nach Studienfach an die Prüfungsämter der weiteren Fakultäten der Universität Freiburg. Sie finden die Studienfachberatungen und die Prüfungsämter über den [Studiengangfinder](#) unter der Rubrik „Beratung“.

f) Alle weiteren Studiengänge (Bachelor of Science, Master of Science, Staatsexamen Rechtswissenschaft, Master of Laws etc.)

Für die Anerkennung sind die Prüfungsämter der einzelnen Fakultäten der Universität Freiburg zuständig. Sie finden das jeweilige Prüfungsamt über den [Studiengangfinder](#) unter der Rubrik „Beratung“.

Zur Gruppe der Quereinsteigenden gehört auch, wer sein Studium außerhalb der Europäischen Union begonnen hat oder wer in dem beantragten Studiengang bisher nur vorläufig bzw. für einen Teil des Studiums aufgrund einer Hochschulstart-/ Hochschul- oder Verwaltungsgerichtsentscheidung zugelassen war bzw. ist.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt ausschließlich aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen. Für deren Nachweis gelten die Ausführungen unter Nr. 7 entsprechend. Bei Rangleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der [Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen](#) (vgl. Nr. 7).

9. Masterstudiengänge

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester erfolgt in Masterstudiengängen ebenfalls über das [Bewerbungsportal](#) der Universität Freiburg. Für eine Bewerbung in einem Masterstudiengang **mit Zulassungsbeschränkung** im höheren Fachsemester gelten die Angaben aus diesem Merkblatt, insbesondere die Bewerbungsfrist aus Nr. 2 und die Hinweise zum Auffüllverfahren aus Nr. 6 und Nr. 7.

In Masterstudiengängen **ohne Zulassungsbeschränkung** im höheren Fachsemester ist dem Zulassungsantrag ein Einstufungsnachweis von der jeweiligen Fakultät anzufügen. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung bzw. Auswahlatzung des jeweiligen Masterstudiengangs. Diese können über den [Studiengangfinder](#) unter der Rubrik „Satzungen“ eingesehen werden. Der für die Immatrikulation benötigte Einstufungsnachweis enthält eine Einstufung in ein höheres Fachsemester sowie eine Anrechnung der Studienzeiten und muss über den jeweiligen Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Studiengangkoordination sowie das zuständige Prüfungsamt sind ebenfalls im [Studiengangfinder](#) unter der Rubrik „Beratung“ angegeben. Sofern der Einstufungsnachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgestellt wurde, muss dieser bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Der Zulassungsbescheid enthält dann als Bedingung die Vorlage des Einstufungsnachweises.

10. Studienplatztausch

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ein Auffüllverfahren stattfindet, werden Studierende aufgenommen, wenn sie ihren Studienplatz mit einem/einer an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden tauschen, beide Tauschpersonen endgültig im gleichen Studiengang immatrikuliert sind, den gleichen Ausbildungsstand gemäß Auffüllkriterien haben und sich im gleichen Fachsemester bzw. klinischen Fachsemester (Humanmedizin) befinden und auch an der Partneruniversität Zulassungsbeschränkungen für Hochschulwechsler*innen bestehen.

Sofern Sie eine/n Tauschpartner*in gefunden haben, füllen Sie den Antrag auf Studienplatztausch aus. Der Antrag ist bis zum 15.01.2026 (für das SoSe 2026) bzw. 15.07.2026 (für das WiSe 2026/27) bei der Universität Freiburg zu stellen. Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie [hier](#).

11. Informationen zum Zweitstudium

Sie haben bereits erfolgreich ein Studium in Deutschland abgeschlossen und möchten nun ein weiteres Studium in einem **zulassungsbeschränkten, grundständigen Studiengang** (Staatsexamen oder Bachelor) beginnen? Dann erfahren Sie auf [dieser Seite](#) alles Wissenswerte rund um die Bewerbung für ein Zweitstudium.

Informationen zu den Zweitstudiengebühren erhalten Sie [hier](#).